diese in Gaue und Gemeinden. Den Kern des Volkes bildeten die freien Grundbesitzer; die Verfassung hatte einen vorwiegend demokratischen Charakter, selbst da, wo erbliche Könige vorkamen. Erst nachdem in der Zeit der Völkerwanderung das Königtum eine Macht an der Spitze des erobernden Stammes geworden war, erhielt der Staat ein mehr monarchisches

Gepräge.

In dem Frankenreiche wurde nicht nur der größte Teil der deutschen Stämme, sondern auch vielfache Elemente romanischer Nationalität zu einer politischen Einheit zusammengefaßt. Dasselbe war eine germanisch-romanische Universalmonarchie auf christlicher Grundlage, eine Auffassung, welche in der Übertragung der römischen Kaiserkrone auf Karl den Großen ihren formellen Ausdruck erhielt, Zu groß jedoch, um auf die Dauer zusammenzuhalten, zerfiel es infolge der erbrechtlichen Grundsätze, welche im fränkischen Königshause galten, und infolge der Schwäche der späteren Herrscher in mehrere Teile. Durch den Vertrag von Verdun (843) und die Absetzung Karls des Dicken (887) sonderte sich der überwiegend germanische Osten von dem mehr romanischen Westen. Aus dem Ostfrankenreich ging das deutsche Reich hervor.

Die höchste Gewalt im Frankenreiche repräsentierte der König, der von einer ihn beratenden Versammlung der weltlichen und geistlichen Großen (Reichsversammlung, Reichstag) umgeben war. Die Masse des Volkes bestand ursprünglich noch aus freien Grundbesitzern. Diese befanden sich gegenüber dem Könige in einem direkten Untertanenverhältnis, welches sich namentlich in der allgemeinen Wehrpflicht und dem allgemeinen Treueid äußerte. Für die Zwecke der Regierung war das fränkische Reich in Grafschaften oder Gaue eingeteilt, an deren Spitze der Graf (comes, iudex, grafio), ein vom König

eingesetzter und absetzbarer Beamter, stand.

Diese Einrichtungen gingen vom fränkischen auf das deutsche Reich über. Aber schon im Frankenreiche selbst hatten sich vielfache Elemente entwickelt, welche eine allmähliche Zersetzung derselben herbeiführten. Mit der immer wachsenden Ungleichheit des Grundbesitzes war eine Reihe von Abhangigkeitsverhältnissen entstanden. Schutzbedürftige und besitzlose Freie begaben sich in den Schutz eines mächtigen Herrn oder ließen sich auf dessen Grund und Boden ansiedeln und bezahlten dafür Zinsen und Abgaben. So entstand die Klasse der Vogteileute und Hintersassen. Andrerseits fingen die frankischen Könige an, die Großen dadurch an sich zu fesseln, daß sie [hierin dem Vorgehen der Kirche folgend] ihnen Grundstücke zu einem zeitlich beschränkten Nutzungsrecht in der Form eines Beneficium verliehen. Auch die großen Grundherren nahmen derartige Vergabungen vor. Gleichzeitig entwickelte sich die Vasallität, d. h. ein durch Kommendation begründetes Treueverhältnis zum